

Ergänzende Bedingungen der Bonn-Netz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bestimmungen gelten ab dem 01.01.2018 für alle Netzanschlussverträge unabhängig davon, ob die Verträge zu diesem Datum bereits bestehen oder neu abgeschlossen werden.

Die Bonn-Netz GmbH ist Netzbetreiber in folgenden Netzgebieten:

Bundesstadt Bonn sowie Netzgebiete Bonn-Bad Godesberg und Bonn-Beuel.

1. Vertragsabschluss (§ 2 NDAV)

1.1 Die Bonn-Netz GmbH schließt grundsätzlich nur einen schriftlichen Netzanschlussvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten ab.

Bei Vertragsschluss hat der Kunde der Bonn-Netz GmbH die zu seiner Identifikation erforderlichen Angaben gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NDAV glaubhaft zu machen. Bei natürlichen Personen durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Registerauszuges. Ferner sind die persönlichen Daten der gesetzlichen Vertreter bzw. Organe anzugeben.

Unvollständige Angaben können zur Ablehnung eines Vertrages führen.

Die Daten werden von der Bonn-Netz GmbH gespeichert, die Verarbeitung erfolgt zu Zwecken der Vertragserfüllung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes. Die Übermittlung von Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Bonn-Netz GmbH und dem zuständigen Gaslieferanten bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Die Bonn-Netz GmbH ist berechtigt, mit dem Gaslieferanten bzw. Messstellenbetreiber zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Daten auszutauschen, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Daten im Sinne von § 9 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) handelt.

1.2 Ist der Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15.3.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Bonn-Netz GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Bonn-Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Bonn-Netz GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (z.B. Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Tritt an die Stelle eines Kunden eine Personenmehrheit (z.B. Wohngemeinschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), so wird der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag mit der Personenmehrheit abgeschlossen. Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind der Bonn-Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person abgegebenen Erklärungen der Bonn-Netz GmbH sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam.

1.4 Die Bonn-Netz GmbH behält sich vor, über die Bonität des Anschlussnehmers vor Abschluss des Vertrages Auskünfte einzuholen und bei Vorliegen von Negativmerkmalen die Herstellung des Netzanschlusses von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Die Bonn-Netz GmbH behält sich außerdem vor, Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden (insbesondere Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung), an SCHUFA, Creditreform oder andere Auskunfteien zu übermitteln. Die Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

2.1 Im Netzgebiet der Bonn-Netz GmbH wird zur Zeit L-Gas vom vorgelagerten Transportnetzbetreiber (Open Grid Europe, OGE) übernommen und weiter verteilt. Voraussichtlich wird in den Jahren 2022 und 2023 die Gasart in H-Gas umgestellt. Es wird daher empfohlen, bei Neuinstallationen bereits heute Allgastaugliche Geräte vorzusehen. Eine Erdgasanalyse, sowie der monatliche mittlere Brennwert oder Heizwert kann der jährlichen Erdgasanalyse auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH eingesehen werden.

2.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich zu beantragen.

2.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2.4 Jedes Anschlussobjekt muss unter Beachtung der gültigen Fassung der DIN 18012 (Hausanschlusseinrichtungen) sowie den von der Bonn-Netz GmbH vorgegebenen Verlege- und Abstandsmaßen an die Versorgungsleitung angeschlossen sein. Liefergrenze und Zuständigkeit der Bonn-Netz GmbH enden, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird, an der Hauptabsperreinrichtung bzw. bei Anlagen nach Ziffer 2.5 an der Grundstücksgrenze. Bauwerksdurchdringungen bei unterkellerten und nicht-unterkellerten Gebäuden sind gemäß DIN 18533 (Abdichtung von erdberührten Bauteilen) und den DVGW Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen. Es dürfen hierbei nur geprüfte Bauteile gemäß der aktuellen Regelwerke verwendet werden.

2.5 Überschreitet der Netzanschluss eine Länge von 15 m ab der Grundstücksgrenze auf privatem Grund, so hat der Anschlussnehmer einen Übernahme- bzw. einen Zählerschrank nach Vorgabe der Bonn-Netz GmbH an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten zu errichten und der Bonn-Netz GmbH zur Verfügung zu stellen. Die Bonn-Netz GmbH kann bis zu einer Gesamtlänge von 40 m hierauf verzichten, wenn keine versorgungstechnischen Gründe dem entgegenstehen und der Anschlussnehmer sich sowohl zur Kostenübernahme aller Instandhaltungs-, Änderungs-, Abtrennungs- als auch evtl. Erneuerungskosten sowie zur Übernahme aller Risiken aus dem Betrieb dieser Leitung verpflichtet.

2.6 Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein noch ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

2.7 Inaktive Netzanschlüsse sind in Betrieb befindliche Anschlüsse ohne Gasabnahme. Inaktive Netzanschlüsse sind entsprechend DVGW-Rundschreiben G 05/04 grundsätzlich zu vermeiden. Inaktive Netzanschlüsse werden nach schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch den Netzbetreiber vom Verteilnetz getrennt. Abweichend hiervon kann der Anschlussnehmer in Absprache mit dem Netzbetreiber die Verwahrung des inaktiven Netzanschlusses vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung im Rahmen des DVGW Arbeitsblattes G465-1. Für die Überprüfung des inaktiven Netzanschlusses (i. d. R. jährlich) berechnet der Netzbetreiber eine Überprüfungspauschale, welche sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH richtet. Das Preisblatt ist unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

Der inaktive Netzanschluss kann bis spätestens zum Zeitpunkt der nächsten geplanten Erneuerung verwahrt werden. Weist ein Anschlussnehmer bis zum Zeitpunkt der Erneuerung des Netzanschlusses keinen Energieliefervertrag nach, so wird der inaktive Netzanschluss vom Verteilnetz getrennt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Erneuerung obliegt dem Netzbetreiber. Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen und Preisen für einen Neuanschluss.

3. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

4.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

4.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

4.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

4.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

4.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH ausgewiesen und werden auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

4.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht.

Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4.7 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten und den Inbetriebsetzungskosten fällig.

4.8 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Netzanschlusskosten und der Inbetriebsetzungskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4.9 Soweit die entsprechenden Regelungen eingehalten werden, wird der Baukostenzuschuss pauschaliert. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH und werden auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

5. Kosten gemäß § 9 NDAV

5.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

5.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt. Das Preisblatt ist auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

5.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Derartige Umstände sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen,
- Vorliegen einer Negativauskunft einer namhaften Auskunftsei (SCHUFA, Creditreform o.ä.) oder
- die Eintragung des Anschlussnehmers in das Schuldnerverzeichnis.

Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6.3 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten und den Inbetriebsetzungskosten fällig.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

7.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Formulars zur Inbetriebsetzung zu beantragen.

7.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH in Rechnung gestellt.

7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

7.5 Inbetriebsetzungen bestehender und veränderter Kundenanlagen können in begründeten Ausnahmen auch nach Aufwand und Nachweis abgerechnet werden.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH, welches im Internet unter www.bonn-netz.de veröffentlicht ist.

Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen werden auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH berechnen. Das Preisblatt ist auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Datenschutz

12.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

12.2 Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,

- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.
- b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
- c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunftsteilen zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen (derzeit nach § 28a BDSG) vorliegen.

12.3 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Bonn-Netz GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn
Tel.: 0228/711-1
Fax: 0228/711-3329
E-Mail: info@bonn-netz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage:

www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2008 (letzte Änderung 23.03.2015).